

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der blue cell networks GmbH, Hainstraße 14, 96047 Bamberg
(nachfolgend BCN)
für Mediabuchungen im beamzone-Netzwerk

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Vertragsgegenstand ist die Mediabuchung zur Verbreitung von Werbebotschaften oder anderen Inhalten des Auftraggebers über das von BCN betriebene beamzone-Netzwerk sowie die damit verbundenen Dienst- und Werkleistungen. In den übrigen Geschäftsfeldern von BCN gelten die dort jeweils verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Vorsorglich wird vereinbart, dass die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für zukünftige Mediabuchungen des Auftraggebers gelten, wenn bei dem entsprechenden Vertragsschluss eine ausdrückliche Bezugnahme auf Allgemeine Geschäftsbedingungen fehlt.
- (3) Für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wird die ausschließliche Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BCN vereinbart. Etwa vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen Vertragspartnern, soweit sie mit dem hiesigen Vertragsgegenstand in Berührung kommen, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraglich aufzuerlegen.

§ 2 Vertragsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich vorrangig aus der Leistungsbeschreibung gem. Auftragsbestätigung. Im übrigen gilt die Leistungsbeschreibung aus dem Prospekt der BCN „Mediadaten und Preise“.
- (2) Verteilung und Auswahl der beamzone-Standorte erfolgt allein durch BCN. Der Auftraggeber hat nur dann einen Anspruch auf bestimmte Verteilstandorte, wenn dies von BCN bei Erteilung des Auftrages ausdrücklich zugesichert wurde.
- (3) Wenn Gegenstand des Auftrages auch der Entwurf und die Gestaltung der digitalen mobilen Inhalte, der klassischen Druckerzeugnisse und Werbemittel ist, besteht für BCN Gestaltungsfreiheit. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Entwürfe von BCN ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Er ist ferner berechtigt, die weitere Durchführung des Gestaltungsauftrages durch BCN nach dem dritten Entwurf abzulehnen. Der bis dahin geleistete Aufwand ist zeitabhängig an BCN zu vergüten.
- (4) Soweit BCN zur Durchführung des Auftrages Vorlagen des Auftraggebers verwenden muss, ist BCN berechtigt, diese Vorlagen wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen. Die Vergütungsansprüche von BCN bleiben in diesem Fall bestehen.
- (5) Soweit BCN im Rahmen des Auftrages Reichweiten garantiert, gilt die genannte Reichweitengarantie nur dann, wenn die erstellten digitalen Inhalte, Druckerzeugnisse und Werbemittel durch BCN freigegeben wurden.

§ 3 Vertragsschluss, Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Vertrag kommt regelmäßig mit Auftragsbestätigung durch BCN zu den darin vereinbarten Bedingungen zustande.
- (2) Aufträge, für die keine Preisvereinbarung getroffen wurde, werden zu den am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Listenpreisen berechnet. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Sämtliche Rechnungen von BCN sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Der Auftraggeber kann gegenüber BCN nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von BCN anerkannt wurden oder die rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht, kann der Auftraggeber nicht ausüben.
- (5) Die Übertragung von Nutzungsrechten sowie die Übereignung von beweglichen Sachen durch BCN steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass sämtliche fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien bezahlt sind.

§ 4 Nutzungsrechte bei vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen

- (1) Sofern BCN die digitalen mobilen Inhalte und Drucke nicht nach eigenen oder selbst beschafften Vorlagen erstellt, sondern vom Auftraggeber gelieferte Vorlagen verwendet, wird BCN das Recht eingeräumt, diese Vorlagen umfassend zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist. Dabei ist BCN berechtigt, an den Vorlagen – unter Wahrung der geistigen Eigenart des Werkes – solche Veränderungen vorzunehmen, die aus technischen Gründen geboten oder unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Marktes wünschenswert sind. Hierzu zählt auch das Recht, Vorlagen zu vergrößern, zu verkleinern, und an den Vorlagen solche Veränderungen vorzunehmen, die für eine Verwendung der Vorlage für digitale (animierte) mobile Inhalte erforderlich sind.
- (2) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass BCN zur Anbringung einer Urheberbezeichnung nur insoweit verpflichtet ist, als eine Namensnennung üblich und technisch möglich ist.
- (3) Der Auftraggeber sichert zu, dass er zur Einräumung der vorbezeichneten Rechte von dem/den Urheber/n gem. §§ 31 ff. UrhG ermächtigt worden ist. Soweit der Urheber selbst Auftraggeber ist, räumt dieser BCN die vorbezeichneten Rechte ein.
- (4) Werden durch die Nutzung der Vorlagen Rechte Dritter verletzt und wird BCN deshalb von einem Dritten – gleich aus welchem Rechtsgrund – in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber BCN von jeglicher Inanspruchnahme unter Einschluss sämtlicher Kosten der Rechtsverfolgung frei.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die digitalen mobilen Inhalte oder Promotion-Plakate, auch wenn sie die Werbung des Auftraggebers tragen, Eigentum von BCN. Nach Ablauf des Buchungszeitraums können sämtliche Druckerzeugnisse oder anderen Promotionmedien (z. B. Plakate) von BCN vernichtet werden.
- (6) BCN ist berechtigt, digitale mobile Inhalte oder Plakate und sonstige Werbeträger in die Dokumentation und Onlinedokumentation aller je durchgeführten beamzone-Kampagnen oder BCN-Aktivitäten aufzunehmen.

§ 5 Urheber- und Nutzungsrechte bei von BCN gelieferten Vorlagen

- (1) Hat BCN die Vorlagen für die digitalen mobilen Inhalte und klassischen Druckerzeugnisse selbst entworfen, bleibt BCN ausschließlicher Inhaber aller Urheber- und Verwertungsrechte. Der Auftraggeber erwirbt ein Nutzungsrecht nur beschränkt auf die zeitliche Dauer des Auftrages und für die Nutzung zur Durchführung des Auftrages durch BCN. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der Zustimmung von BCN und ist gesondert zu vergüten. Vorschläge oder sonstige Anregungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht. Die Originale der Entwürfe verbleiben bei BCN.
- (2) Hat BCN die Vorlagen für die digitalen mobilen Inhalte und klassischen Druckerzeugnisse nicht selbst entworfen, sondern von einem Dritten erworben, versichert BCN, zur Nutzung der Vorlagen gem. §§ 31 ff. UrhG ermächtigt zu sein. Hinsichtlich der Urheber- und Nutzungsrechte gilt Abs. (1) entsprechend.
- (3) BCN ist berechtigt, alle erstellten Inhalte an unauffälliger Stelle mit dem beamzone-Logo zu versehen.

§ 6 Rügepflichten des Auftraggebers und Gewährleistung

- (1) Nach Durchführung eines Druckauftrages erhält der Auftraggeber Belegexemplare zur Prüfung. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich auf etwaige Mängel zu überprüfen und derartige Mängel unverzüglich – innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Belegexemplare – zu rügen. Dies gilt entsprechend für digitale mobile Inhalte und alle sonstigen Leistungen von BCN, soweit dies nach der Art der Leistung möglich ist. Erlangt der Auftraggeber Kenntnis von Mängeln in der Veröffentlichung oder der Verteilung, so sind diese ebenfalls unverzüglich zu rügen.
- (2) Im übrigen hat der Auftraggeber gegenüber BCN in jeder Phase der Auftragsabwicklung offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen.
- (3) Alle Rügen sind schriftlich oder per Telefax gegenüber BCN zu erheben. Die Rüge muss inhaltlich so gefasst werden, dass BCN anhand der Rüge in der Lage ist, mögliche Gewährleistungsansprüche zu prüfen und den Auftragsablauf zu korrigieren. Bei Verletzung der Rügepflicht verliert der Auftraggeber seine Mängelansprüche.
- (4) Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach Wahl von BCN Mängelbeseitigung oder Nachlieferung. Der Auftraggeber hat BCN die zur Nacherfüllung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt es BCN nach zweimaliger Nacherfüllung nicht, ordnungsgemäß und mangelfrei zu leisten, steht dem Auftraggeber nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung das Recht auf Minderung zu.

§ 7 Haftung für Vorlagen des Auftraggebers

- (1) Die Haftung von BCN ist ausgeschlossen für alle vom Auftraggeber zugelieferten Vorlagen, Druckstücke, Warenproben und sonstigen Gegenstände und Materialien.
- (2) Für die rechtzeitige Lieferung sämtlicher vom Auftraggeber beizustellender Vorlagen und sonstiger Gegenstände sowie für deren qualitative Eignung ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
- (3) BCN überprüft vom Auftraggeber gelieferte Vorlagen im zumutbaren Rahmen auf technische Mängel und weist den Auftraggeber auf offensichtlich nicht einwandfreie Vorlagen hin. Bei versteckten Mängeln, die erst bei der Verwendung, insbesondere beim Druckvorgang, offenbar werden, hat der Auftraggeber gegen BCN keine Nacherfüllungs- oder Schadensersatzansprüche. Die Beseitigung derart verborgener Mängel der Vorlage und die anschließende Wiederherstellung der Tauglichkeit als Vorlage erfolgen auf Kosten des Auftraggebers. Gleiches gilt bei digitaler Veröffentlichung.

(4) Texte werden in zumutbarem Umfang sorgfältig von BCN gelesen. Hat der Auftraggeber den ihm vorgelegten Entwurf für digitale mobile Inhalte oder klassische Druckerzeugnisse genehmigt und zur Verwendung oder zum Druck freigegeben, übernimmt er hierdurch die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Text und Zusammenstellung. Eine Haftung von BCN für nach der Freigabe festgestellte Fehler entfällt. Ferner kann er von BCN Korrekturen/Korrekturdruck/Onlinekorrektur nur nach Zahlung der hierfür anfallenden Zusatzkosten verlangen.

(5) BCN ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen hinzuweisen. Insbesondere haftet BCN nicht für die urheber-, persönlichkeits-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit.

(6) Entstehen BCN oder Dritten, denen BCN ersatzpflichtig wäre, durch vom Auftraggeber zugeliessene Vorlagen, Druckstücke, Warenproben oder sonstige Gegenstände und Materialenschäden, so stellt der Auftraggeber BCN von allen daraus folgenden Ansprüchen und Kosten, unter Einschluss der Kosten für die Rechtsverfolgung, frei.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

(1) Eine Haftung von BCN – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden

a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder

b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von BCN zurückzuführen ist.

(2) Haftet BCN gem. Abs. 1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen BCN bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

(3) Die Haftungsbeschränkung gem. Abs. 2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten von BCN verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten von BCN gehören.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 haftet BCN nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

(5) Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaften der vertraglichen Leistungen auf Seiten des Auftraggebers in keinem Fall einen Betrag von € 250.000,00.

(6) Die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von BCN.

(7) Eine Haftung von BCN für Schäden durch Ausfall von Kommunikationssätzen, Rechenzentren oder anderen Leistungen Dritter ist ausgeschlossen.

(8) Eine eventuelle Haftung von BCN für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche von ihm aufgenommenen Daten gem. dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Telekommunikationsgesetz (TKG), dem Teledienstschutzgesetz (TDDSG) und der Telekommunikationsdatenschutzverordnung (TDV) gespeichert und weiterverarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig ist.
- (2) Der Auftraggeber erklärt sich mit der Übermittlung von Daten an Vertragsunternehmen von BCN einverstanden, soweit die Zweckbestimmung der Daten gewahrt bleibt, insbesondere bei Dienstleistungen zur Vertragserfüllung oder bei einer Übertragung der Vertragsverhältnisse zwischen den Unternehmen.
- (3) Darüber hinaus behandelt BCN die Daten vertraulich unter Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. Eine über den hier beschriebenen Umfang hinausgehende Erhebung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Auftraggeber erfolgt nur mit vorheriger Einwilligung seitens des Auftraggebers.
- (4) Die Daten werden nur solange aufbewahrt, wie es im Rahmen dieser Vereinbarung und unter Einhaltung des anwendbaren Rechts erforderlich ist.
- (5) Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, Auskunft über seine gespeicherten Daten zu verlangen.
- (6) Der Auftraggeber ist über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Diensten erforderlichen personenbezogenen Daten ausführlich unterrichtet worden. Der Auftraggeber stimmt dieser Datenverarbeitung ausdrücklich zu.

§ 10 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck, möglichst nahe kommt.
- (4) Die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien dieses Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschließlicher Gerichtsstand Bamberg, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Wirksamwerden dieser Bedingungen ins Ausland verlegt hat oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand: 27. Oktober 2011